



Empfehlungen zum Umgang mit Kontaktpersonen von Fällen von Neuer Influenza (A/H1N1)

Stand: 19.05.2009 18:00

1. Zielgruppe

Gesundheitsämter, in deren Zuständigkeitsbereich wahrscheinliche oder bestätigte Fälle von neuer Influenza (A/H1N1) auftreten.

2. Zielsetzung

Ziel der Empfehlungen ist es, die Verbreitung des neuen Influenzavirus A/H1N1 von Mensch zu Mensch innerhalb Deutschlands so lange mit den hier beschriebenen Maßnahmen zu verzögern, wie die Zahl der auftretenden Fälle gering ist. Es wird zwischen zwei Kategorien von Kontaktpersonen unterschieden. Die Einteilung in die Kategorien obliegt dem Gesundheitsamt. Diese Empfehlung gilt so lange, wie die hier vorgeschlagenen Präventionsmaßnahmen als epidemiologisch sinnvoll und durchführbar erscheinen und können kurzfristig an neue Erkenntnisse oder Entwicklungen angepasst werden.

3. Identifikation der Kontaktpersonen

Als Anhalt für den Zeitraum einer möglichen Übertragung (Dauer der Ansteckungsfähigkeit) durch einen bestätigten oder wahrscheinlichen Fall gilt ein Zeitraum:

- bei Erwachsenen von 8 Tagen (= Tag vor Symptombeginn bis 7 Tage nach Symptombeginn) und
- bei Kindern von 11 Tagen (= Tag vor Symptombeginn bis 10 Tage nach Symptombeginn)

4. Kontakte der Kategorie 1 (enge Kontakte)

Definition

Kontakte mit einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall (gemäß Falldefinition), wie

- Lebensgemeinschaft im selben Haushalt,
- Intimkontakt,
- pflegerische Tätigkeit oder körperliche Untersuchung,
- sonstiger entsprechender enger Kontakt mit hohem Risiko einer Übertragung.

Empfohlene Maßnahmen

- Namentliche Erfassung der Kontaktperson, so dass diese ggf. aktiv aufgesucht, bzw. informiert werden kann,
- Information über Neue Influenza (A/H1N1), Krankheitsbild und -verlauf, Übertragungsrisiken sowie über die bevorstehenden Maßnahmen,



- eine Absonderung (Quarantänisierung) der Kontaktpersonen (Kontakte zu Anderen sind auf das Notwendigste zu beschränken) wird empfohlen. Dies sollte für die Dauer von 7 Tagen nach dem letzten übertragungsrelevanten Kontakt zum bestätigten oder wahrscheinlichen Fall erfolgen.
- Aktive Gesundheitsüberwachung (s.u.). Dies sollte für die Dauer von 7 Tagen nach dem letzten übertragungsrelevanten Kontakt zum bestätigten oder wahrscheinlichen Fall erfolgen.
- Die Einleitung einer Gabe von Neuraminidasehemmern kann zur Verhütung der Erkrankung der Kontaktpersonen unter Einbeziehung der individuellen Nutzen-Risiko-Abwägung durch den behandelnden Arzt erwogen werden. Voraussetzung für eine Gabe von Neuraminidasehemmern zur Verhütung von Krankheit ist, dass bei den betreffenden Personen noch keine Symptomatik vorliegt, die mit einer Erkrankung durch Neue Influenza (A/H1N1) vereinbar wäre. Diese Empfehlung kann basierend auf der Verfügbarkeit von antiviralen Arzneimitteln und der Empfindlichkeit der Erreger kurzfristig angepasst werden. Die Frühbehandlung zur Vermeidung der Erkrankung sollte so früh wie möglich beginnen und für 10 Tage durchgeführt werden (siehe Fachinformation).
- Bei Auftreten von Symptomen im Sinne der Falldefinition für das neue Influenzavirus A/H1N1 wird die Kontaktperson zu einem Verdachtsfall und entsprechende Maßnahmen sollten gemäß den Empfehlungen für Verdachtsfälle (www.rki.de > „Empfehlung des RKI zum Vorgehen bei Verdachtsfall auf Neue Influenza A/H1N1“) eingeleitet werden.

5. Kontakte der Kategorie 2 (weniger enge Kontakte)

Definition

Kontakte mit einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall (gemäß Falldefinition), wie

- direkter Kontakt im Sinne eines wiederholten sprachlichen Austausches in unmittelbarer Nähe oder körperlicher Kontakt.

Empfohlene Maßnahmen

- Namentliche Erfassung der Kontaktperson, so dass diese ggf. aktiv aufgesucht, bzw. informiert werden kann,
- Information über neue Influenza (A/H1N1), Krankheitsbild und -verlauf, Übertragungsrisiken sowie über die ggf. bevorstehenden Maßnahmen,
- Information an die Kontaktperson, möglichst den engen Umgang mit vulnerablen Personengruppen (chronisch Kranke, Säuglinge etc.) zu beschränken. Dies sollte für die Dauer von 7 Tagen nach dem letzten übertragungsrelevanten Kontakt zum bestätigten oder wahrscheinlichen Fall erfolgen.
- Information an die Kontaktperson, auf Krankheitszeichen oder Fieber zu achten und bei Auftreten derselben frühzeitig ärztliche Abklärung einzuleiten. Dies sollte für die Dauer von 7 Tagen nach dem letzten übertragungsrelevanten Kontakt zum bestätigten oder wahrscheinlichen Fall erfolgen.



- Bei Auftreten von Symptomen im Sinne der Falldefinition für das neue Influenzavirus A/H1N1 wird die Kontaktperson zu einem Verdachtsfall und entsprechende Maßnahmen sollten gemäß den Empfehlungen für Verdachtsfälle (www.rki.de > „Empfehlung des RKI zum Vorgehen bei Verdachtsfall auf Neue Influenza A/H1N1“) eingeleitet werden.

6. Andere Kontakte und besondere Situationen

- Bei Kontakten der Kategorie 1 oder 2, bei der die Kontaktperson durch die effektive Anwendung persönlicher Schutzausrüstung (s. a. TRBA 250, ABAS Beschluss 609) vor Infektion geschützt war, sind die empfohlenen Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei besonderen Situationen kann das zuständige Gesundheitsamt auch bei anderen als den oben genannten Kontakten der Kategorie 1 oder 2 trotzdem die dort formulierten Maßnahmen einleiten.
- Auch wenn im weiteren Krankheitsverlauf die Isoliermaßnahmen des bestätigten oder wahrscheinlichen Falles aufgehoben werden, weil keine Infektiosität mehr angenommen wird, so sollen die Maßnahmen bei den Kontaktpersonen trotzdem unverändert fortgeführt werden, da die Exposition ja trotzdem vorgelegen hatte und die mögliche Entwicklung der Erkrankung bei den Kontaktpersonen nicht auszuschließen ist.
- Kann ein wahrscheinlicher Fall im weiteren Verlauf ausgeschlossen werden, z.B., weil eine andere die Befunde erklärende Diagnose gestellt und gesichert werden konnte, können alle zuvor ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen der jeweiligen Kontakte abgesetzt werden. Dies beinhaltet auch eine entsprechende Benachrichtigung der Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt.

7. Erläuterungen

1. Falls sich die Kontaktperson nicht (mehr) im Einzugsgebiet des für den Fall zuständigen Gesundheitsamts aufhält, informiert dieses das für den Aufenthalts- bzw. Wohnort der Kontaktperson zuständige Gesundheitsamt.
2. Häusliche Absonderung (Quarantäne) beinhaltet:
 - Wohnung/Haushalt nicht verlassen,
 - Empfang von Besuch ist auf das Notwendigste zu beschränken,
 - Kontakt zu Mitbewohnern auf das Notwendigste zu beschränken.
3. Aktive Gesundheitsüberwachung beinhaltet:
 - **zweimal tägliches Messen** der Körpertemperatur durch die Person selbst,
 - tägliche telefonische Nachfrage durch das Gesundheitsamt nach Körpertemperatur und weiteren Symptomen (Husten, Halsschmerz, Kopf-/Muskel-/Gliederschmerzen),
 - das zuständige Gesundheitsamt sollte bei Auftreten von Symptomen in jedem Fall umgehend informiert werden.